Gemeinde Horgenzell
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Firma BAG"

Büro Sieber, Lindau (B)
Datum: 16.12.2020

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Die Firma BAG (Raiffeisen Bezug + Absatz eG) beabsichtigt ihre Betriebsstätte im Ortsteil Gossetsweiler in der Gemeinde Horgenzell zu erweitern. Daher soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Regelverfahren nach EAG-Bau aufgestellt sowie der Flächennutzungsplan für diesen Bereich geändert werden.

1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (Stellungnahme vom 03.03.2020) wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg angeregt, die Gebäude und die angrenzenden Grünfläche sowie Hof- und Lagerflächen im Plangebiet im Rahmen einer Relevanzbegehung zu untersuchen.

1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 1,06 ha umfasst die Grundstücke mit der Fl.-Nr. 164 und 165 der Gemarkung Wolketsweiler. Das Plangebiet wird im Norden von der Landesstraße L288 und der Kreisstraße K8039 sowie im Westen von einer landwirtschaftlichen Straße umgeben. Der nördliche Bereich des Geltungsbereiches (Fl.-Nr. 164) wird von der derzeitigen Betriebsstätte des BAG (AVIA Tankstelle mit Shop sowie Baustoffhandel-Markt mit Lagerhallen und Hoffläche) eingenommen.

2.2 Im südlichen Bereich des Plangebietes (Fl.-Nr. 165) liegt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerbau), welche an der westlichen Grenze als Lagerfläche genutzt wird. Im weiteren Umfeld befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen (Obst- und Ackerbau) sowie Wohnbebauung und gewerbliche Flächen (Hallen und befestigte Abstellflächen).

2.3 Nördlich in einer Entfernung von ca. 160 m befindet sich das gemäß § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Schilfröhricht nördlich Gossetsweiler" (Nr. 1-8223-436-0300). Des Weiteren befindet sich das kartierte Biotop "Auwaldstreifen östlich Gossetsweiler" (Nr. 1-8223-436-0301) nordöstlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches in einer Entfernung von ca. 180 m. Das nächstgelegene FFH-Schutzgebiet ("Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute", Nr. 8223-311) befindet sich ca. 1,2 km nordöstlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches. Des Weiteren befindet sich das FFH-Gebiet "Rotachtal Bodensee" (Nr. 8222-342) ca. 1,3 km nordwestlich des Plangebietes und schließt dort direkt an den Hauptort Horgenzell an. Die Biotope und Schutzgebiete bleiben von der Planung unberührt.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von zehn Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

Am 09.11.2020 wurde eine Relevanzbegehung durchgeführt. Hierbei wurden die Gebäude (von innen und außen), die Hof- und Lagerflächen und die angrenzende Grünfläche auf Vorkommen bzw. Spuren von Fledermäusen, Gebäudebrütern oder anderen geschützten Arten überprüft (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.). Zusätzlich wurde eine Eignung der Freiflächen als potenzielle Lebensstätten für Reptilien geprüft.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Gebäudeuntersuchung:

Baustoffhandel (Markt): Der Keller des Baustoffhandels eignet sich nicht als Winterquartier für Fledermäuse, da es keine Einflugmöglichkeiten gibt und er zu hell ist. Das Erdgeschoss stellte sich auf Grund der Nutzung als Lagerraum, Laden und Büro ebenfalls artenschutzrechtlich als nicht relevant heraus. Im ersten Obergeschoss konnten zwar Spalten zwischen Querbalken und Wand festgestellt werden, jedoch fehlt auch hier ein Zugang von außen und es ist ausgesprochen hell. Lebensstätten von Gebäudebrütern und Fledermäusen sind hier nicht zu erwarten. Im Dachstuhl konnten keine Spalten festgestellt werden. Eine Wochenstube von Fledermäusen ist daher auszuschließen. Es wurden diesbezüglich auch keine Hinweise (z.B. Kot) gefunden. Am Dachvorsprung der westlichen Giebelseite wurde im Bereich der Verschalung ein Spalt festgestellt. Dieser könnte ein Zugang zu einem Hohlraum sein und somit stellt dieser Bereich eine potenzielle Lebensstätte für Gebäudebrüter (Haussperling) oder Fledermäuse dar. Kotspuren unterhalb des Spaltes, als Beweis für die Nutzung des Quartiers, wurden jedoch nicht gefunden, so dass ein über längere Zeit genutztes Quartier (Wochenstube) sehr unwahrscheinlich erscheint.

Baustoffhandel (Lagerhallen): Die Überprüfung der Lagerhallen ergab, dass diese sich nicht als Quartier für Fledermäuse eignen. Hierfür fehlt es an Spalten und es ist zu hell. Auf einem Querbalken wurde das Nest eines Nischenbrüters gefunden (vermutlich Hausrotschwanz).

AVIA-Tankstelle: Dem Bereich der Tankstelle konnte kein artenschutzrechtliches Potenzial zugeschrieben werden. Hier fehlt es auf Grund des Flachdaches und mangels Keller an geeigneten Brut- und Quartierplätzen. Es wurden auch keine Vogelnester am Dach entdeckt.

5.2 Freiflächen: Da im Plangebiet keine Gehölze vorhanden sind, sind potenzielle Konflikte mit gehölzgebundenen Arten ausgeschlossen. Für Reptilien konnten ebenfalls keine Strukturen gefunden werden, welche sich besonders gut als Lebensstätte eignen. Auf Grund des Fehlens einer Habitatanbindung ist auch nicht mit einer Zuwanderung zu rechnen.

6. Maßnahmen

6.1 Falls beim Abbruch wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.

6.2 Um den Verbotstatbestand der Tötung von Individuen gem. § 39 BNatSchG zu vermeiden, ist ein Abbruch der Gebäude außerhalb der Schutzzeiten von Vögeln und Fledermäusen, im Zeitraum zwischen Ende Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

6.3 Als Ersatz für den Wegfall der genutzten Brutplätze des Hausrotschwanzes in den Lagerhallen, sind zwei Nistkästen für Halbhöhenbrüter (z.B. Schwegler Typ 2HW oder Niststein Typ 26) an den neu errichteten Gebäuden zu installieren.

6.4 Als Ersatz für den Wegfall der potenziellen Quartiermöglichkeit für Fledermäuse sind auf der Ost-, Süd-, oder Westseite eines Neubaus mindestens zwei Fledermauskästen (Fledermausflachkasten z.B. Schwegler Typ 1FF) an oder in der Fassade zu integrieren.

7. Fazit

7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

7.2 Sofern die Brutstätten des Hausrotschwanzes durch zwei Nisthilfen erhalten bleiben, ist für die Artengruppe der Vögel nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die Arten nehmen Nisthilfen in der Regel gut an und werden durch die vermehrte Anwesenheit des Menschen nicht beeinträchtigt.

7.3 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Lars Lehmberg (Diplom-Biologe)

Luftbild

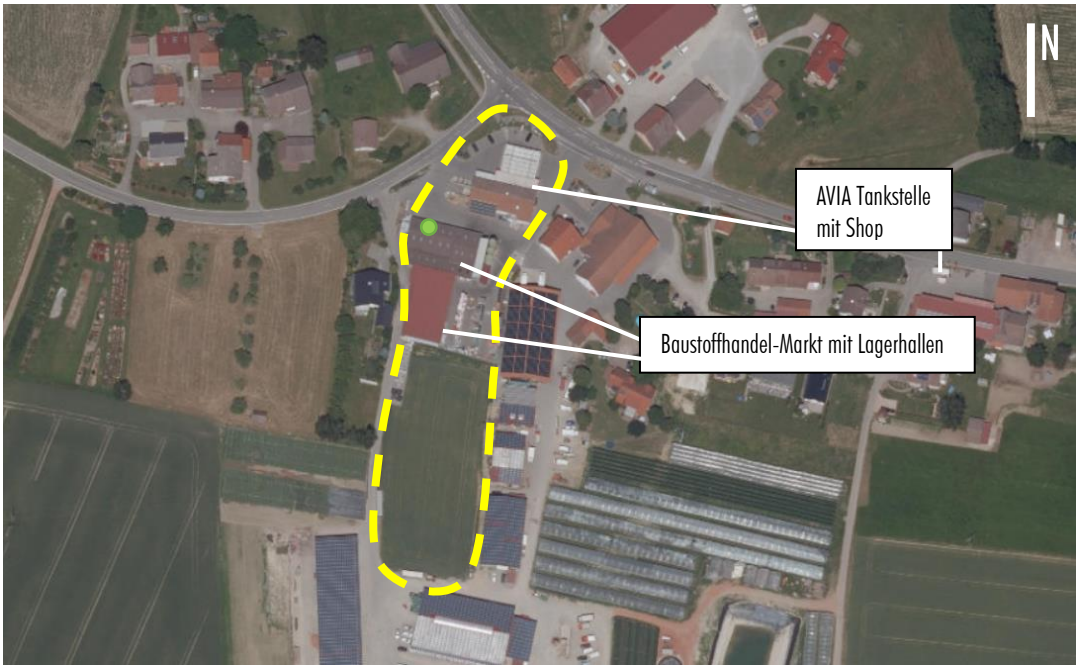

Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), Vogelnest (vmtl. Hausrotschwanz, grün), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Blick von Osten auf die Tankstelle.

Blick von Nordwesten auf eine Lagerhalle.

Blick von Westen auf das Baustoffmarktgebäude.

Blick auf mögliche Einflugöffnung im westlichen Giebelbereich des Baustoffmarktes, die Zugang zu einem Hohlraum im Dachvorsprung bietet.

Blick auf Lagerflächen im Inneren des Baustoffmarktgebäudes.

Blick von Nordwesten auf die Ackerfläche im Süden.